

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/4019	Bausachen	WM	3.	16/3584	Bausachen	WM
2.	16/3681	Gesundheitswesen	SM	4.	16/4037	Bausachen	WM

1. Petition 16/4019 betr. Zwangsgeldfestsetzung u. a.

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt, dass die durch das Landratsamt als zuständige untere Baurechtsbehörde verfügte Zwangsgeldfestsetzung vom 29. Oktober 2019 in Höhe von 500,00 Euro aufgehoben wird.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Zunächst wird vollumfänglich auf den Bericht zur vorangegangenen Petition 16/2342 (vgl. Drucksache 16/5058) verwiesen.

Der Landtag hatte in seiner Sitzung vom 8. November 2018 zu der vorangegangenen Petition einen Beschluss dergestalt gefasst, dass die Frist zur Beseitigung der Wohnwagen und Anhänger bzw. zum Unterlassen der Nutzung des rückwärtigen Grundstücksbereichs als Stellplatz bis Jahresende (31. Dezember 2018) verlängert werden könne, sofern die abgestellten Wohnwagen und Anhänger tatsächlich bis spätestens 31. Dezember 2018 vom petitionsgegenständlichen Grundstück entfernt werden. Gleichzeitig wurde die Rechtswidrigkeit und die Möglichkeit des baurechtlichen Einschreitens dargelegt.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 26. November 2018 der Petentin die Sach- und Rechtslage dargelegt und bat sie um Veranlassung, dass die Wohnwagen und Anhänger fristgerecht vom Grundstück entfernt werden. Für den Fall der Nichterledigung kündigte das Landratsamt ihr den Erlass einer förmlichen und gebührenpflichtigen Beseitigungsanordnung und Nutzungsuntersagung an.

Eine Baukontrolle durch das Landratsamt am 9. Januar 2019 ergab, dass sich auf dem Grundstück noch vier Wohnwagen, zwei Anhänger sowie ein abgemeldeter Pkw befanden.

Mit baurechtlicher Entscheidung vom 11. Februar 2019 wurde sodann verfügt, dass die auf dem Grundstück abgestellten Wohnwagen und Anhänger bis spätestens 15. März 2019 zu beseitigen sind. Gleichzeitig wurde die Nutzung des rückwärtigen Grundstücksbereichs als Abstellplatz untersagt. Die sofortige Vollziehbarkeit der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet. Des Weiteren wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 Euro für den Fall angedroht, dass die Wohnwagen und Anhänger nicht fristgerecht entfernt werden und das Grundstück nach Ablauf des 15. März 2019 weiterhin als Abstellplatz genutzt wird.

Mit Schreiben vom 5. März 2019 erhob die Petentin form- und fristgerecht Widerspruch gemäß § 69 VwGO gegen die baurechtliche Entscheidung des Landratsamtes.

Mit Schriftsatz vom 6. März 2019 reichte sie beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO ein.

Mit Beschluss vom 13. Mai 2019 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag nach § 80 Absatz 5 VwGO ab. Der Beschluss ist seit dem 7. Juni 2019 rechtskräftig.

Mit Vorlagebericht vom 1. Juli 2019 wurde der Widerspruch dem Regierungspräsidium zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Die Petentin wurde hierüber mit Schreiben vom 1. Juli 2019 durch das Landratsamt in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2019 wurde der Widerspruch durch die Petentin zurückgezogen. Das Regierungspräsidium stellte daraufhin das Verfahren ein.

Nachdem die Wohnwagen und Anhänger immer noch nicht vom Grundstück entfernt worden waren und das Grundstück nach wie vor als Abstellplatz genutzt wurde, ist gegen die Petentin mit Verfügung vom 29. Oktober 2019 ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 Euro festgesetzt worden. Gleichzeitig wurde ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 750,00 Euro für den Fall angedroht, dass die Verpflichtungen aus der baurechtlichen Entscheidung vom 11. Februar 2019 nicht bis zum 31. Dezember 2019 erfüllt werden.

Der Lebensgefährte der Petentin teilte dem Landratsamt am 11. November 2019 mit, dass ein Teil der Bewohner bereits weggezogen sei. Da sich die Großmutter der Familie aber weigere, hätten sie selbst rechtliche Wege beschritten und ein Räumungsurteil erwirkt. Er bat darum, keine Zwangsvollstreckung gegen die Petentin einzuleiten und die Zwangsgeldfestsetzung zurückzunehmen. Ihm wurde erklärt, dass die Petentin die Möglichkeit habe, Rechtsmittel gegen die Zwangsgeldfestsetzung einzureichen.

Widerspruch gegen die Zwangsgeldfestsetzung wurde nicht eingelegt, sodass diese seit dem 2. Dezember 2019 bestandskräftig ist.

Eine erneute Baukontrolle am 2. Januar 2020 ergab, dass die Wohnwagen und Anhänger vom Grundstück immer noch nicht entfernt wurden.

Mit E-Mail vom 7. Januar 2020 informierte der Lebensgefährte der Petentin das Landratsamt, dass er sich an das Fernsehen gewandt habe. Gleichzeitig teilte er mit, dass eine Online-Petition eingereicht wurde und dass der Platz bis zum 15. Januar 2020 geräumt würde.

Die Bewohner der Wohnwagen meldeten sich am 16. Januar 2020 telefonisch beim Landratsamt und teilten mit, dass zwei Wohnwagen und Anhänger in den kommenden Tagen entfernt würden. Sie baten darum, dass drei Personen in zwei Wohnwagen noch bis März 2020 auf dem Grundstück bleiben dürfen. Sie würden dann im März 2020 das Grundstück verlassen, um Zirkusveranstaltungen zu organisieren.

Eine Kontrolle am 20. Januar 2020 ergab, dass sich noch zwei Wohnwagen auf dem Grundstück befanden. Die restlichen Wohnwagen und Anhänger wurden entfernt.

2. Rechtliche Beurteilung

Aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, ist der Sachverhalt rechtlich wie folgt zu bewerten:

Nach § 65 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) kann die Baurechtsbehörde den teilweisen oder vollständigen Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Eine solche Rückbauverfügung setzt mit Rücksicht auf den durch Artikel 14 Grundgesetz gewährleisteten Bestandsschutz voraus, dass die betreffende bauliche Anlage nicht durch eine Baugenehmigung gedeckt ist und seit ihrer Errichtung fortlaufend gegen materielle öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Dies ist hier der Fall. Insoweit wird vollumfänglich auf den Bericht zur vorangegangenen Petition verwiesen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Interesse an der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften überwiegt vorliegend das private Interesse, die rechtswidrige Nutzung vorläufig fortsetzen zu dürfen. Angesichts der Verfahrensdauer verwaltungsgerichtlicher Verfahren, zum Teil über mehrere Instanzen hinweg, liegt es im besonderen öffentlichen Interesse, dass ein rechtswidriger Zustand nicht dadurch verfestigt wird, dass eine illegale Nutzung über einen längeren Zeitraum hinweg ausgeübt wird. Zudem besteht die Gefahr der Signalwirkung und das Risiko, dass das Anhalten dieses rechtswidrigen Zustands zu Erschwernissen im späteren Vollzug führt.

Das Interesse der Petentin an der gemäß § 80 Absatz 1 VwGO gegebenen aufschiebenden Wirkung wurde durch das Landratsamt gewürdigt, musste aber hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidung zurücktreten. Die Wohnwagen und Anhänger sind per se bewegliche Gegenstände, welche ohne größeren Kosten- und Zeitaufwand vom petitionsgegenständlichen Grundstück entfernt werden können.

Rechtsgrundlage für die Androhung und Festsetzung des Zwangsgeldes sind die §§ 2, 18, 19 Absatz 1 Nummer 1, 20 und 23 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG). Danach werden Verwaltungsakte, die zu einer Handlung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt. Das Zwangsgeld ist dabei ein nach §§ 19 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 1, 23 LVwVG zulässiges Zwangsmittel. Es ist – wie vorliegend erfolgt – vor der Anwendung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung schriftlich anzudrohen und kann mit dem Verwaltungsakt,

der vollstreckt werden soll, verbunden werden (§ 20 Absatz 1 und 2 LVwVG). Als mildestes Zwangsmittel wurde in diesem Fall die Festsetzung eines Zwangsgeldes angesehen. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes (500,00 Euro) ist angemessen, um der getroffenen Entscheidung den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.

Gemäß § 2 Nummer 2 LVwVG können Verwaltungsakte vollstreckt werden, wenn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt. Dies ist hier der Fall, da die sofortige Vollziehbarkeit im vorliegenden Fall besonders gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet wurde.

Sowohl bei der Androhung des Zwangsgeldes in der Verfügung vom 11. Februar 2019, als auch bei der Zwangsgeldfestsetzung vom 29. Oktober 2019 wurden die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten und vom Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich.

Das gewählte Zwangsmittel des Zwangsgeldes beeinträchtigt die Petentin und die Allgemeinheit aller Voraussicht nach am wenigsten, da es ihr die Möglichkeit gibt, die Verpflichtung selbst und gegebenenfalls kostengünstiger zu erledigen und somit auf die Erfüllung Einfluss zu nehmen. Durch die Anwendung des Zwangsgeldes entsteht auch kein Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum Zweck der Vollstreckung steht. Es ist Aufgabe der unteren Baurechtsbehörde, den Außenbereich zu schützen und auf die Herstellung rechtmäßiger Zustände hinzuwirken, sodass Gesetzesverstöße, deren Unterbindung das Zwangsmittel dienen soll, unterbleiben. Bei der angedrohten Höhe des Zwangsgeldes wurde durch das Landratsamt berücksichtigt, dass die Wohnwagen und Anhänger bereits schon über einen längeren Zeitraum ungenehmigt zu Lasten des Außenbereichs auf dem Grundstück abgestellt sind und trotz zahlreicher Zusicherungen nicht entfernt wurde. Insbesondere unter diesem Gesichtspunkt ist die Festsetzung des Zwangsgeldes als auch dessen Höhe ermessensfehlerfrei durch das Landratsamt erfolgt.

3. Beratung im Petitionsausschuss

Der Berichterstatter führte bei der Beratung der Petition in der Sitzung des Petitionsausschusses am 30. April 2020 aus, dass die rechtliche Beurteilung klar und eindeutig sei. Der Berichterstatter wies jedoch darauf hin, die Petentin habe die mittellose zehnköpfige Familie aus einem reinen Akt der Menschlichkeit aufgenommen. Sie habe mit der Aufnahme weder finanzielle Interesse oder Gewinnerzielungsabsichten verbunden, noch habe sie gegen Gesetze verstoßen wollen. Sie habe die Familie in ihrem Haus duschen lassen, habe für die Familie gekocht. Besonders beeindruckt habe ihn, dass es im vergangenen Jahr gelungen sei, für acht Personen dieser Familie eine Wohnung und sogar Arbeit zu finden. Die Petentin habe damit zur wirtschaftlichen Gesundung dieser Familienmitglieder beigetragen, die jetzt als Steuerzahler und nicht mehr als Leistungsbezieher in der Ge-

sellschaft teilhaben. In dieser Situation habe die Petentin schlichtweg vergessen, Widerspruch einzulegen. Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation und nachdem die Situation mittlerweile bereinigt sei – der in der Sitzung anwesende Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bestätigte, dass die Familie mittlerweile anderweitig untergekommen sei –, plädierte der Berichterstatter dafür, von der Beitreibung des Zwangsgeldes ausnahmsweise abzusehen.

In der sich anschließenden Diskussion erörterte der Ausschuss ausführlich das Für und Wider eines Erlasses des Zwangsgeldes, an dessen Rechtmäßigkeit der Ausschuss keine Zweifel ließ: Es hat unstrittig ein rechtswidriger Zustand vorgelegen, die zuständige Behörde hat korrekt gehandelt. Aus der Mitte des Ausschusses wurde die Möglichkeit der Stundung bzw. Ratenzahlung angeregt.

Der Ausschuss verständigte sich schließlich darauf, das Ministerium zu bitten, dem Landratsamt die Bitte des Ausschusses zu übermitteln, auf die Beitreibung des Zwangsgeldes aus Billigkeitsgründen ausnahmsweise zu verzichten und falls dem nicht entsprochen werden kann, eine Ratenzahlung bzw. Stundung zu prüfen.

Beschlussempfehlung:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wird gebeten, dem Landratsamt die Bitte des Ausschusses zu übermitteln, auf die Beitreibung des Zwangsgeldes aus Billigkeitsgründen ausnahmsweise zu verzichten und falls dem nicht entsprochen werden kann, eine Ratenzahlung bzw. Stundung zu prüfen.

Berichterstatter: Nelius

2. Petition 16/3681 betr. Ambulante medizinische Versorgung von Mukoviszidose-Patienten

Der Petent macht mit Verweis auf eine Studie aus dem Jahr 2006 geltend, dass (zum damaligen Zeitpunkt) eine Vergütungspauschale von ca. 500 Euro pro Patient und Quartal notwendig gewesen wäre, um die Kosten für die erforderliche komplexe, interdisziplinäre und multiprofessionelle Therapie von Mukoviszidose-Patienten abzudecken. Der Petent habe in Kooperation mit spezialisierten Ambulanzen in Baden-Württemberg im Jahr 2015 diese Ergebnisse bestätigt, indem betriebswirtschaftliche Auswertungen der Kliniken zusammengestellt wurden. Es ergebe sich in Abhängigkeit der Vergütungssituation durch unterschiedliche Abrechnungsformen ein Defizit von bis zu 70 Prozent der Einrichtungen. Der Petent sieht die Versorgung von Mukoviszidose-Patienten in Baden-Württemberg als akut gefährdet und begehrt eine ausreichende Finanzierung der mit der Versorgung von Mukoviszidose-Patienten befassten Einrichtungen in Baden-Württemberg.

Zu der ursprünglich an den Deutschen Bundestag gerichteten Eingabe hat der Deutsche Bundestag am 27. Juli 2019 beschlossen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Die Prüfung der Petition hat auf der Grundlage einer beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg zu der Petition eingeholten Stellungnahme Folgendes ergeben:

Die angeborene Stoffwechselerkrankung Mukoviszidose gehört zu den seltenen Erkrankungen. Eine Erkrankung ist laut der in Europa geltenden Definition dann selten, wenn weniger als 5 von 10.000 Menschen daran leiden.

Die Versorgung von Mukoviszidose-Patienten vollzieht sich auf vielfältige Art und Weise. Sie erfolgt – neben der Regelversorgung durch niedergelassene Ärzte und ermächtigte Einrichtungen – insbesondere in der ambulanten spezialärztlichen Versorgung auf Grundlage von § 116 b Nr. 2 SGB V, in Hochschulambulanzen nach § 117 SGB V und in Sozialpädiatrischen Zentren nach § 119 b SGB V.

Mukoviszidose ist seit März 2017 eine Indikation, die in interdisziplinären Ärzteteams im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) behandelt werden kann. Die Versorgung der Patienten mit Mukoviszidose erfolgt durch ein interdisziplinäres Team, d. h. einer Teamleitung der Fachrichtung Innere Medizin und Pneumologie, einem Kernteam aus den Fachrichtungen Innere Medizin und Pneumologie und Innere Medizin und Gastroenterologie sowie hinzuzuziehenden Ärzten verschiedener weiterer Fachrichtungen.

Die Krankenkassenverbände in Baden-Württemberg haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zur Petition darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der Richtlinie zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116 b SGB V (ASV) bis heute zwei Teams in Baden-Württemberg für die Versorgung von Mukoviszidose-Patienten zugelassen wurden. Dabei handele es sich um die Teams des Städtischen Klinikums Stuttgart und der Thoraxklinik Heidelberg. Die Vergütung für die Behandlung der Patienten erfolge auf Grundlage des vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegten einheitlichen Bewertungsmaßstabes (Appendix zum EBM). Das heißt, die Ärzte des ASV-Teams können die gemäß ASV-Richtlinie für das jeweilige Fachgebiet aufgeführten Leistungen extrabudgetär direkt mit den Krankenkassen abrechnen. Die Geschäftsstelle des Erweiterten Landesausschusses bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg teilt zur Versorgung durch ASV-Teams mit, dass ihr Beschwerden von Mukoviszidose-Patienten, welche beispielsweise Schwierigkeiten bei der Terminfindung oder Erreichbarkeit der Versorgung haben, nicht vorliegen.

Zur Versorgung in Hochschulambulanzen nach § 117 SGB V in Baden-Württemberg teilen die hiesigen Krankenkassenverbände mit, dass mit zwei Hochschulambulanzen an den Universitätskliniken Tübingen

gen und Ulm eine Quartalspauschale zur Mukoviszidosebehandlung vereinbart worden sei. Diese betrage 630,35 Euro (Universitätsklinikum Tübingen, jährlich vereinbarte Fälle: 600) und 437,35 Euro (Universitätsklinikum Ulm, jährlich vereinbarte Fälle: 242). In den Zentren für seltene Erkrankungen an den Universitätskliniken Heidelberg und Tübingen stehen neben anderen seltenen Erkrankungen auch die Stoffwechselerkrankung Mukoviszidose im Mittelpunkt. Unabhängig davon sehen die Krankenkassenverbände an den anderen Standorten im Land mit Hochschulambulanzen ebenfalls eine adäquate Versorgung von Mukoviszidose-Patienten als gegeben an.

Weitere Mukoviszidose-Ambulanzen und damit Versorgungsangebote bestehen an einzelnen Kinderspezialambulanzen nach § 120 Absatz 1 a SGB V.

Der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Baden-Württemberg, weist in einer gesonderten Stellungnahme zur Petition darauf hin, dass die in der Mukoviszidosebehandlung von Kindern tätigen Hochschulambulanzen, Jahr für Jahr im Rahmen der Vergütungsverhandlungen eine Erhöhung sowohl der Fallzahlen wie auch der Vergütung erfahren. So habe das Universitätsklinikum Tübingen im Jahr 2016 mit der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), neben den bislang schon vereinbarten Behandlungsfällen in der Kinderklinik, eine zusätzliche Mengen- und Preiserhöhung vereinbart und rechnet die Mukoviszidosebehandlung mit einem extra Entgeltschlüssel (25101067) ab. Seit 2017 sei das Thema Mukoviszidose, sowohl was das Mengengerüst wie auch die Preisgestaltung anbelangt, vonseiten der Universitätsklinik nicht mehr aufgerufen worden. Somit scheint aus Sicht des vdek die Versorgung gewährleistet.

Nach Angaben der Krankenkassenverbände gehört Mukoviszidose nicht zu den primären Krankheitsbildern, welche im Rahmen eines Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) nach § 119 SGB V versorgt werden. Denn diese dienen hauptsächlich zur interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder. Gleichwohl sei bei Kindern mit einem komplexen Krankheitsbild ein Teil der Therapie (Sozialpädiatrie) auch im SPZ möglich.

Der vdek teilt ergänzend mit, dass die Versorgung von erwachsenen Mukoviszidose-Patienten, die sich Zeit ihres Lebens in der Behandlung einer Hochschulambulanz („Kinderklinik“) befunden haben, im Land geregelt sei. Jede der Hochschulambulanzen habe einen entsprechenden Passus in der jeweiligen Vergütungsvereinbarung, wonach die Vergütungspauschale für Versicherte nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin abrechenbar ist, wenn aus medizinischen Gründen eine Fortführung der im Kindesalter begonnen Behandlung in der Kinderklinik zweckmäßig ist bzw. kein Versorgungsangebot für Erwachsene besteht (z. B. bei angeborenen Stoffwechselerkrankungen).

Zur Finanzierungsfrage führen die Krankenkassenverbände in ihrer gemeinsamen Stellungnahme abschließend aus, dass sie sich mit dem Petenten in den

letzten Jahren mehrfach zu diesem Thema ausgetauscht und ihre Sichtweise dargelegt haben, warum sie eine weitere zusätzliche Finanzierung, die über die bisherige ambulante Regelversorgung einschließlich der Versorgung über die Ambulanzen hinausgeht, nicht als zielführend erachten.

Soweit Mukoviszidose-Patienten durch ASV-Teams gemäß § 116 b SGB V versorgt werden, geschieht die Finanzierung auf Grundlage des vom Gemeinsamen Bundesausschusses festgelegten einheitlichen Bewertungsmaßstabes. Eine Anhebung der Gebührenordnungspositionen des EBM liegt somit in der Zuständigkeit von der gemeinsamen Selbstverwaltung auf Bundesebene und nicht in der Zuständigkeit des Landes.

Zur Vereinbarung der Vergütungen von Hochschulambulanzen nach § 117 SGB V führen die Krankenkassenverbände auf Landesebene Verhandlungen mit den Trägern dieser Einrichtungen. Selbiges gilt für die Sozialpädiatrischen Zentren nach § 119 SGB V.

Bei einer geänderten Kostenstruktur (z. B. steigende Personalkosten) der Einrichtungen und bei einem steigenden Versorgungsbedarf besteht für sie die Möglichkeit, in Verhandlungsrunden mit den Krankenkassen eine Erhöhung der Vergütungspauschalen (und auch der Fallzahlen) geltend zu machen. Kommt es zu keiner Einigung können die Verhandlungspartner eine Schiedsstellenentscheidung oder sozialgerichtliche Klärung herbeiführen. Zur Selbstverwaltung im Gesundheitswesen gehört, dass die Leistungserbringer und Kostenträger in Vergütungsverhandlungen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten ausloten, Kompromisse finden und ggf. im Wege von Schiedsstellenentscheidungen eine Einigung erzielen. Für das Ministerium für Soziales und Integration besteht daher kein Anlass, in die Entscheidungsfindung der Selbstverwaltung einzugreifen.

Der Berichterstatter führte bei der Beratung der Petition in der Sitzung des Petitionsausschusses am 30. April 2020 aus, in der Petition gehe es nicht nur um Fragen der Finanzierung, sondern auch um eine nach Ansicht der Petenten nicht ausreichende Versorgungsstruktur für erwachsene Mukoviszidose-Patienten.

Der Berichterstatter regte an, das Ministerium für Soziales und Integration möge sich nochmals intensiv mit diesem Thema befassen und beantragte, die Petition hierzu der Regierung als Material zu überweisen verbunden mit der Bitte, bis Ende des Jahres nochmals zu berichten.

Dem schloss sich der Ausschuss einstimmig an.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen verbunden mit der Bitte, bis Ende des Jahres erneut zu berichten.

Berichterstatter: Beck

3. Petition 16/03584 betr. Beschwerde über ein Bauvorhaben

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die erteilte Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit sechs Wohneinheiten.

Der Petent beanstandet insbesondere, dass

- sich das Bauvorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfüge;
- das Landratsamt das versagte Einvernehmen der Gemeinde nicht habe ersetzen dürfen;
- das Bauvorhaben zu einer zu starken Verkehrsbelastung der Anliegerstraße führen würde;
- auf dem Baugrundstück nach der ursprünglichen Aussage des Bauherrn nur ein Zweifamilienhaus mit Einliegerwohnung entstehen sollte und
- ein bestehendes Wegerecht über das Baugrundstück dem Bauvorhaben entgegenstehe.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Es ist überwiegend von Wohnbebauung unterschiedlichster Typologien umgeben.

Am 28. März 2019 hat die Bauherrin bei der Gemeinde einen Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit sechs Wohneinheiten eingereicht. Der geplante Neubau soll demnach zwei Vollgeschosse, eine Höhe von 12,01 Meter und eine Grundflächenzahl von 0,4 aufweisen und zehn Stellplätze umfassen. Das bestehende Gebäude soll abgebrochen werden.

Die Gemeinde übersandte den Bauantrag am 20. März 2019 an die Baurechtsbehörde des Landratsamtes und teilte nach der Gemeinderatssitzung am 29. April 2019 mit, dass das erforderliche Einvernehmen zur Genehmigung des Bauvorhabens versagt werde. Das Landratsamt informierte die Gemeinde mit Schreiben vom 4. Juni 2019, dass das versagte Einvernehmen rechtswidrig sei und ersetzt werden müsse. Dabei gab das Landratsamt der Gemeinde Gelegenheit, nochmals Stellung zu nehmen. Mit E-Mail vom 28. Juni 2019 teilte die Gemeinde mit, dass das Einvernehmen weiterhin nicht erteilt werde.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2019 ersetzte das Landratsamt daraufhin das versagte Einvernehmen und erteilte die Baugenehmigung. Die vom Petenten und seiner Ehefrau erhobenen Einwendungen gegen das Bauvorhaben wurden mit Schreiben vom 12. Juli 2019 zurückgewiesen.

Der Petent und seine Ehefrau legten mit Schreiben vom 6. August 2019 Widerspruch gegen die erteilte

Baugenehmigung ein. Das Landratsamt konnte dem Widerspruch nicht abhelfen und hat diesen mit Schreiben vom 9. September 2019 dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung steht derzeit noch aus.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Das Baugenehmigungsverfahren ist abgeschlossen. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die gegen die rechtmäßige Erteilung der Baugenehmigung sprechen.

Nach § 58 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Da sich das Baugrundstück im unbepflanzten Innenbereich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Mehrfamilienhauses nach § 34 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Maßgeblich für die Beurteilung des Einfügens nach dem Maß der baulichen Nutzung ist nach den Vorgaben des § 34 Absatz 1 BauGB der sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebende Rahmen, in den eine Vielzahl an Gebäuden in der unmittelbaren Umgebung des Bauvorhabens einzuschließen ist.

Die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art der baulichen Nutzung, die aufgrund der Lage in einem überwiegend durch das Wohnen geprägten Gebiet nach § 34 Absatz 2 BauGB und somit allein danach zu beurteilen ist, ob es nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in dem Baugebiet, hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO, allgemein zulässig wäre, wird auch durch den Petenten nicht bestritten.

Zur Bestimmung des vorhandenen Maßes der baulichen Nutzung enthält das BauGB keine näheren Bestimmungen. Ausgegangen werden kann von den Begriffsbestimmungen des § 16 BauNVO und den näheren Ausformungen in den §§ 18 ff. BauNVO, zu denen auch die Grundflächenzahl (GRZ) zu zählen ist, die der Petent heranzieht, wenn er die Größe des baulichen Vorhabens beanstandet.

Grundsätzlich sind der Definition des Maßes der baulichen Nutzung vorrangig die absoluten Größen der Grundflächenzahl, der Geschosshöhe und der Höhe der baulichen Anlage zugrunde zu legen. Allerdings kann die Grundflächenzahl nur in begrenzter Weise als Auslegungshilfe hinzugezogen werden, da der aus der vorhandenen Bebauung zu gewinnende Maßstab nach der ständigen Rechtsprechung vielmehr grob und ungenau ist und demnach in erster Linie auf solche Maßstäbe abzustellen ist, die nach außen wahrnehmbar in Erscheinung treten.

Insoweit kann sich auch ein Vorhaben in seine nähere Umgebung einfügen, das sich nicht in jeglicher Hinsicht an den aus seiner Umgebung hervorgehenden Rahmen hält, soweit es keine erheblichen bodenrechtlichen Spannungen begründet. Die bauliche Höhe von 12,01 Meter des Vorhabens ist vergleichbar mit der Höhe einzelner benachbarter Gebäude. Im Fall der Grundflächenzahl (GFZ) von 0,4 des Vorhabens ist nicht festzustellen, dass sich seine Grundfläche an der oberen Grenze des Rahmens aus den prägenden Gebäuden in der näheren Umgebung orientiert. Eine Überschreitung und insoweit eine Begründung erheblicher bodenrechtlicher Spannungen kann aber ausgeschlossen werden.

Im Übrigen werden auch die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen nach § 5 Absatz 1 und 7 LBO vorliegend eingehalten.

Auch die Ersetzung des Einvernehmens der Gemeinde durch das Landratsamt als Voraussetzung für die anschließende Erteilung der Baugenehmigung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach § 36 Absatz 1 Satz 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Insoweit war die Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt zu beteiligen und konnte grundsätzlich auch ihr erforderliches Einvernehmen versagen.

Allerdings darf das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Absatz 2 Satz 1 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden bauplanungsrechtlichen Gründen versagt werden. Und obwohl die Mitwirkung der Gemeinde am Baugenehmigungsverfahren nach § 36 Absatz 1 BauGB auf der Planungshoheit der Gemeinde beruht, folgt hieraus nicht, dass der Gemeinde dabei ein generelles Ermessen oder eine sonstige tatbestandsunabhängige Entscheidungsfreiheit zusteht. Soweit nach § 34 BauGB ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Bauvorhabens besteht, ist die Gemeinde verpflichtet, ihr Einvernehmen zu erteilen. Sie hat somit ausschließlich zu beurteilen, ob das Vorhaben in Anwendung der genannten Vorschrift zulässig ist oder nicht. Versagt die Gemeinde ihr Einvernehmen rechtswidrig, kann es das Landratsamt als zuständige Baurechtsbehörde nach § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 54 Absatz 4 LBO ersetzen.

Da sich das Bauvorhaben, wie bereits dargelegt, nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, konnte das versagte Einvernehmen der Gemeinde durch das Landratsamt ersetzt werden.

Schließlich ist auch eine durch das Vorhaben entstehende Verkehrsproblematik auf der Anliegerstraße nicht ersichtlich. Nach § 37 Absatz 1 Satz 1 LBO ist bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz für Kraftfahrzeuge herzustellen. Da das Vorhaben sechs Wohnungen umfassen soll, sind nach den Vorgaben der LBO sechs Kfz-Stellplätze herzustellen. Geplant ist derzeit die Herstellung von zehn Kfz-Stellplätzen, sodass die

Vorgaben vorliegend eingehalten werden. Der durch das Vorhaben entstehende zusätzliche Zu- und Abfahrtsverkehr von den künftigen Bewohnern und den damit verbundenen Belästigungen ist von der Nachbarschaft hinzunehmen.

Die von dem Petenten vorgetragene Aussage des Bauherrn, wonach ihm der Neubau eines Zweifamilienhauses mit Einliegerwohnung zugesagt worden sei, ist für die Frage der Zulässigkeit des nun zu beurteilenden Bauvorhabens nicht von Bedeutung.

Sofern der Petent vorträgt, die Baugenehmigung habe aufgrund des dem Bauvorhaben entgegenstehenden, als Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragenen Wegerechts nicht erteilt werden dürfen, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Einhaltung der Grunddienstbarkeit von der Baurechtsbehörde nicht zu prüfen war, da eine Baugenehmigung nach § 58 Absatz 3 LBO unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt wird. Etwaige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen privater Rechte Dritter müssen vor den ordentlichen Gerichten (Amtsgericht) geltend gemacht werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Braun

4. Petition 16/4037 betr. Änderung eines Bebauungsplans

Die Petenten wenden sich gegen die geplante Neubebauung des benachbarten Grundstücks mit einer viergeschossigen Wohnanlage für betreutes Wohnen mit 43 Wohneinheiten mit Tagespflege und Tiefgarage. Die Petenten bezweifeln die Zulässigkeit des Vorhabens, da der Bebauungsplan nach Ansicht der Petenten nicht rechtmäßig geändert worden sei, bzw. die Festsetzungen bezüglich des benachbarten, nun in Rede stehenden Baugrundstücks bei der Bebauungsplanänderung hätten ebenfalls geändert werden müssen. Durch dieses Versäumnis würde jetzt ein Bauvorhaben zugelassen werden, dass die Petenten in unzulässigem Maß beeinträchtigt.

Die Petenten sind Eigentümer des Grundstücks A, das mit einem Wohnhaus mit Einliegerwohnung bebaut ist. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans X, der für einen Teilbereich des Bebauungsplans Y aufgestellt wurde und diesen insoweit ersetzt hat.

Für das westlich des Grundstücks der Petenten liegende, durch einen schmalen mäandernden Weg von diesem getrennten Grundstück B wurde am 7. Oktober 2019 ein Bauantrag für den Neubau einer Wohnanlage für betreutes Wohnen mit 43 Wohneinheiten mit Tagespflege und Tiefgarage eingereicht. Das Grundstück B befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Y, der für das Grundstück eine Bebauung mit bis zu drei Vollgeschossen

sowie einem Dachgeschoss als nicht Vollgeschoss ermöglicht. Das Grundstück ist bislang nicht baulich genutzt worden. Mit dem Bauantrag wurde für das Vorhaben eine bauordnungsrechtliche Befreiung von den örtlichen Bauvorschriften nach § 56 Absatz 5 LBO bezüglich der Dachneigung, 30° anstatt der zulässigen 26° bis 28° sowie zwei Befreiungen nach § 31 Absatz 2 BauGB hinsichtlich der Positionierung der Tiefgarageinfahrt sowie einer Überschreitung der Grundflächenzahl um 33 m² beantragt.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 erhoben die Petenten bzw. deren Rechtsbeistand im Rahmen der Nachbarbeteiligung nach § 55 LBO Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Dabei trugen sie insbesondere vor, dass das Vorhaben in einem solchen Maß gegen nachbarschützende Vorschriften des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Y verstoße, dass die Erteilung aller erforderlichen Abweichungen und Befreiungen nicht rechtmäßig erfolgen könne. Im Einzelnen wurden folgende Punkte angesprochen: Die im Bebauungsplan festgesetzte First- und Traufhöhe werde überschritten, die geplanten Balkone würden eine Aussichtsplattform für den Blick auf das Grundstück der Petenten bieten, die Zufahrt zur Tiefgarage sei an einer nicht überbaubaren Stelle geplant, die Anordnung der Baukörper wirke auf die Nachbarbebauung erdrückend, die Anzahl an zulässigen Vollgeschossen werde zwar eingehalten, aufgrund der Topografie würden jedoch auch die Tiefgarage und das Dachgeschoss als Vollgeschoss wahrgenommen.

Weiter wurde vorgetragen, dass die Stadt es versäumt habe, den mit dem ursprünglichen Bebauungsplan Y aus dem Jahr 1991 zum Ausdruck gebrachten stadtplanerischen Willen der Gemeinde bei der Änderung eines Teilbereichs des Bebauungsplans im Jahr 2000 (Bebauungsplan X) auch auf den restlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Y abzustimmen. Der Bebauungsplan Y habe nämlich einen planerischen Übergang vom „Städtle“ zum „Dörfle“ zum Inhalt gehabt. Für das Baugrundstück war daher eine Bebauung mit Mehrfamilienhäuser mit drei Vollgeschossen und für das Grundstück der Petenten eine Bebauung mit Vierparteienhäuser festgesetzt worden. Erst weiter östlich begann, getrennt durch einen Grünstreifen, der Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser. Als der Bebauungsplan im Jahr 2000 dahingehend geändert wurde, dass der Bereich der Vierparteienhäuser ebenfalls als Bereich für Ein-/und Zweifamilienhäuser festgesetzt wurde, hätte die Stadt nach Ansicht der Petenten, um den im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehenen Übergang zwischen „Städtle“ und „Dörfle“ weiterhin stadtplanerisch zu sichern, den westlich anschließenden Bereich, also das Grundstück B, ebenfalls in der Bebauung auflockern und dies im Bebauungsplan festsetzen müssen. Alternativ hätte der Grünstreifen, der laut Begründung zum Bebauungsplan Y das „Städtle“ und „Dörfle“ mit ihren unterschiedlich gestalteten Strukturen trennt, bei der Änderung des Teilbereichs des Bebauungsplans X ebenfalls verschoben und bspw. auf dem Grundstück B neu festgesetzt werden müssen. Dies sei jedoch fälschlicherweise unterblieben.

Der Planverfasser der Wohnanlage für betreutes Wohnen hat inzwischen u. a. aufgrund der eingegangenen Einwendungen den Bauantrag überarbeitet und bei der Stadt eingereicht. Die Angrenzeranhörung nach § 55 LBO wurde inzwischen durchgeführt und dem Rechtsbeistand der Petenten mit Schreiben vom 25. Februar 2020 zugesandt. Nachbareinwendungen liegen der Stadt bislang keine vor. Nach Auskunft der Stadt hat der Bauherr einen Rechtsanspruch auf Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren bis zum 20. Mai 2020.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Bauherr hat nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Prüfung des überarbeiteten Bauantrags ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Derzeit wird die Angrenzeranhörung durchgeführt. Im überarbeiteten Bauantrag sind weiterhin, jedoch in geringerem Umfang als im ersten Baugesuch, Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans, bspw. für die Lage der Tiefgaragezufahrt in einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche, nach § 31 Absatz 2 BauGB beantragt bzw. erforderlich. Ob und inwieweit diese erteilt werden können ist von der unteren Baurechtsbehörde in deren Zuständigkeit zu prüfen und zu entscheiden. Dabei wird nach § 31 Absatz 2 BauGB zu prüfen sein, ob die Befreiung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Dieser Prüfung kann nicht vorgegriffen werden.

Es kann jedoch bereits jetzt festgestellt werden, dass der Abstand von der Grenze des Grundstücks B bis zur Garage der Petenten rund 13 Meter, bis zur Außenwand des Wohnhauses der Petenten sogar rund 18 Meter beträgt. Hinzu kommen noch die bauordnungsrechtlich einzuhaltenden Abstandsflächen auf dem Baugrundstück, so dass eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots insofern weitestgehend ausgeschlossen scheint. Aus den Unterlagen ist zudem ersichtlich, dass keine Balkone auf der östlichen, zum Grundstück der Petenten gewandten Seite des Gebäudes, vorgesehen sind, sondern lediglich eine Laubengangschließung. Die Petenten müssen jedoch grundsätzlich durch zulässige Vorhaben entstehende Einsichtsmöglichkeiten auf ihr Grundstück in der Nachbarschaft hinnehmen. Ein Verlust jeglicher Privatsphäre, wie von den Petenten befürchtet, ist bei einem Abstand von rund 18 Meter zwischen der Grenze des Grundstücks B und dem Wohngebäude der Petenten jedoch nicht zu befürchten.

Des Weiteren ist die Änderung des Bebauungsplans X nicht zu beanstanden. Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im

Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB bei der Aufstellung der Bebauungspläne in eigener Verantwortung.

Auf die Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans in einer bestimmten und gewünschten Weise haben die Petenten keinen Anspruch. Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB sind Bauleitpläne dann aufzustellen, sobald und soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sind. Die Entscheidung darüber, wann dies der Fall ist, liegt im Ermessen und in der Verantwortung der Gemeinde.

Der Bebauungsplan X wurde laut der Begründung zum Bebauungsplan aufgestellt, um dem geänderten Bedarf an Wohnbauflächen für den Einfamilienhausbau Rechnung zu tragen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans X war bis dahin im Bebauungsplan Y als Fläche für Geschosswohnungsbau festgesetzt, jedoch noch nicht entsprechend bebaut. Nach der Aufstellung des Bebauungsplans X wurde die Fläche dann entwickelt und entsprechend bebaut, was nicht zu beanstanden ist.

Das nicht auch das nun in Rede stehende Baugrundstück B in den Geltungsbereich des Bebauungsplans X mit einbezogen wurde, bzw. der Bebauungsplan Y anschließend nicht geändert wurde, war eine bewusste Entscheidung der Stadt und ist ebenfalls nicht zu beanstanden, da diese offenbar nicht das von den Petenten angesprochene Erfordernis im Sinne des § 1 Absatz 3 BauGB gesehen hat.

Dass sich das Ziel bei der Aufstellung des Bebauungsplans Y im Jahr 1991, 500 Wohneinheiten in den zwei unterschiedlich strukturierten Quartieren „Städtle“ und „Dörfle“ zu entwickeln geändert hat, ist keine unübliche Planungssituation. Die Stadt hat daher auf den tatsächlichen Bedarf mit der Aufstellung des Bebauungsplans X reagiert, ohne den Bereich des Grundstücks B mit einzubeziehen. Nachdem beide Bebauungspläne ein Allgemeines Wohngebiet festsetzen, stellt sich dies völlig unproblematisch dar, da keine gegenseitige Störung benachbarter Gebiete zu befürchten ist. Dass innerhalb eines Baugebiets, oder wie im vorliegenden Fall bei zwei aneinandergrenzenden Baugebieten, unterschiedliche Bautypologien auf einzelnen benachbarten Grundstücken zugelassen werden, ist üblich und Gegenstand der alle Belange berücksichtigenden Abwägungsentscheidung der planenden Gemeinde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

08.05.2020

Die Vorsitzende:

Krebs